

Satzung zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Hennigsdorf – Kulturfördersatzung –

BV0040/2022

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 17.05.2022 folgende Satzung zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Hennigsdorf – Kulturfördersatzung – beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Ziele der Förderung

Die Stadt Hennigsdorf fördert mittels finanziellen Zuwendungen das kulturelle Leben in der Stadt. Die Zuwendungen werden gemäß den Regelungen dieser Satzung gewährt. Gegenstand der Förderung sind öffentliche Darbietungen, die das kulturelle Leben der Stadt bereichern und aus den folgenden Zuwendungsfeldern stammen:

- Bildende Kunst,
- Video / Film / Medien,
- Theater / Tanz,
- Musik / Gesang / Chor,
- Literatur,
- Heimatpflege,
- Interkultureller Austausch / Verständigung

Von einer Förderung ausgenommen sind Vorhaben mit vereinsinternem Schwerpunkt oder mit vorwiegend geselligem Charakter, Veranstaltungen von Parteien, politischen Gruppierungen sowie kulturelle Rahmenprogramme und Beiträge zu Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur sind. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine institutionelle Förderung der Zuwendungsempfänger.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche sowie juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Hennigsdorf, die auf ehrenamtlicher Basis arbeiten.

§ 3 Zweckbindung, Beginn des Projektes

Die Zuwendungen sind nur für den im Zuwendungsbescheid benannten kulturellen Zuwendungsgegenstand einzusetzen. Das geförderte Vorhaben darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Struktureinheit der Verwaltung nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 4 Art, Form und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlpflichtigen Zuschusses zu den

Gesamtkosten des Vorhabens als Projektförderung gewährt.

- (2) Die Gesamtkosten bestehen aus den mittelbaren und den unmittelbaren Kosten des Vorhabens. Mittelbare Kosten sind Ausgaben, die bei der Vorbereitung des Vorhabens entstehen. Unmittelbare Kosten sind Ausgaben, die beim Vollzug des Vorhabens entstehen. Ansatzfähig sind solche Sach- und Personalkosten, die zur Umsetzung des Vorhabens nach der Art ihrer Entstehung zwingend erforderlich sind, insbesondere:
 - a) Aufwandsentschädigungen/Honorare für auftretende Berufskünstler oder Referenten
 - b) Werbekosten
 - c) Planungs- und Vorbereitungskosten
 - d) Personalkosten für künstlerische Anleitung und Begleitung durch qualifizierte Fachkräfte
 - e) Mietkosten für Räume und Ausstattungen
 - f) Verbrauchsmaterialien
- (3) Bei der Finanzierung handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung unter Berücksichtigung der Maximalfördergrenze (s. § 4 Abs. 6).
- (4) Der Anteil der mittelbaren Kosten an den förderfähigen Gesamtkosten darf maximal 50 % betragen.
- (5) Die Förderung eines Einzelvorhabens durch finanzielle Mittel der Stadt kann max. 15 % des für diesen Zweck vorgesehenen Ansatzes des jeweiligen Haushaltsjahres betragen.
- (6) Der finanzielle Anteil der Förderung aus städtischen Mitteln an den Gesamtkosten eines Einzelvorhabens im Sinne dieser Satzung beträgt max. 60 %.
- (7) Vorhaben, die bereits aus anderen Haushaltsmitteln der Stadt als auf der Grundlage dieser Kulturfördersatzung gefördert werden, werden nicht berücksichtigt.
- (8) Die Summe aus der Förderung nach dieser Kulturfördersatzung, aus Förderungen Dritter und aus bei der Durchführung des Projektes erzielter Einnahmen darf 100 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

§ 5 Verfahren

- (1) Antragstellung
Grundvoraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind:
 - a) die vollständige form- und fristgerechte Antragstellung sowie
 - b) die vollständige und fristgerechte Abrechnung vorhergehender Förderungen.

Die Antragstellung soll rechtzeitig, spätestens acht Wochen vor dem beabsichtigten Beginn des Vorhabens, unter Verwendung des dazu von der Stadt Hennigsdorf bereitgestellten Antragsformulars erfolgen. Bei der Antragstellung muss der Projektcharakter des Vorhabens, insbesondere seine zeitliche Begrenzung, dokumentiert werden. Im Antrag sind die voraussichtlichen Gesamtkosten, unterteilt in mittelbare und unmittelbare Kosten, anzugeben. Mit dem Antrag ist der Inhalt dieser Satzung zur Kenntnis zu nehmen und sind ihre Bestimmungen durch Unterschrift zu akzeptieren.

Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen sind Voraussetzung für eine Prüfung.

Antragstellende erhalten nach Prüfung der Antragsunterlagen eine Eingangsbestätigung.

Diese kann Auflagen zur Nachreichung geeigneter Nachweise oder weitergehender Darstellungen enthalten, welche binnen einer Woche nach Zugang der Eingangsbestätigung zu erbringen sind. Wird diese Frist ohne hinreichende Entschuldigung versäumt, gilt der Antrag als verspätet eingegangen und wird nicht berücksichtigt.

Die Antragsformulare können auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf abgerufen werden oder werden auf Anfrage zugesandt.

(2) Antragsentscheidung

Zuwendungsfähige Anträge werden von der Stadtverwaltung Hennigsdorf dem zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf vorgestellt und von diesem behandelt. Die Stadtverwaltung Hennigsdorf entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Anträge und berücksichtigt hierbei die Empfehlungen des zuständigen Fachausschusses im Rahmen dieser Satzung und der Haushaltssatzung.

Wird der Antrag bewilligt, erhalten die Antragstellenden von der zuständigen Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf den Zuwendungsbescheid zusammen mit den Formularen für das Empfangsbekennnis, die Zahlungsanforderung sowie den Verwendungsnachweis. Die Ablehnung eines Antrages wird durch ein formloses Schreiben angezeigt.

(3) Verwendungsnachweis

Zuwendungsempfangende haben die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Vorhabens der zuständigen Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf unter Verwendung des mit dem Zuwendungsbescheid zugesandten Formulars nachzuweisen. Zuwendungsempfangende haben zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und die Angaben mit den Buchhaltungsunterlagen und Belegen übereinstimmen.

(4) Recht zur Nachprüfung, Aufbewahrungspflicht

Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, die mit der Verwendung der Zuwendung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Zuwendungsempfangende haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie sind verpflichtet, die Unterlagen für zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(5) Anzeigepflicht bei Förderung durch andere öffentliche Stellen

Zuwendungsempfangende sind jederzeit verpflichtet, unverzüglich anzuzeigen, wenn für das betroffene Vorhaben weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt werden oder sie weitere Mittel von Dritten erhalten oder sich die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern.

§ 6

Widerruf, Rückzahlung

(1) Zuwendungsempfangende sind verpflichtet, die gewährte Zuwendung unaufgefordert zurückzuzahlen, wenn:

- a) die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden;
- b) sie den Verwendungszweck ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle ändern;
- c) die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert oder seine Durchführung aufgegeben oder zurückgestellt wird.

(2) Der Zuwendungsbescheid kann von der Stadtverwaltung Hennigsdorf widerrufen und die

Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- a) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde;
- b) die Mittel zweckentfremdet verwendet wurden;
- c) der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbracht wurde;
- d) Mitteilungspflichten nach § 5 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde;
- e) die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben;
- f) Zuwendungsempfänger sich im Falle einer Überprüfung weigern, erforderliche Auskünfte zu erteilen und die entsprechend angeforderten Unterlagen vorzulegen.

- (3) Nicht verwendete aber bereits ausgezahlte Zuwendungen sind an die Stadt Hennigsdorf unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 14.01. des auf das Förderjahr folgenden Jahres unter Angabe des Aktenzeichens zurückzuzahlen.

§ 7 Rechtsanspruch

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Hennigsdorf. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Bereits gewährte Förderung leitet keinen Anspruch auf künftige Förderung ab.

§ 8 Ausnahmeregelung

Die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf sowie die Mitglieder des zuständigen Fachausschusses der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Festlegungen des § 4 dieser Satzung dem zuständigen Fachausschuss vorschlagen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 29.01.2000 öffentlich bekanntgemachte Satzung zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Hennigsdorf (BV-97-29/1997) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 17.05.2022

Th. Günther
Bürgermeister